

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/181/2023	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	11.09.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	10.10.2023

Bestätigung über die Eilentscheidung über die Führung eines Rechtsstreits nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA

Beschlussbegründung:

Mit Datum vom 06.12.2022 wurde durch die Verwaltung der Weiterbewilligungsantrag auf Gewährung eines Lohnkostenzuschusses für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt für den Beschäftigten mit der Personalnummer 580029 eingereicht.

Beabsichtigt wurde mit dem vorstehend genannten Antrag der Abschluss eines Arbeitsvertrages für die restliche Förderdauer für den o. g. Beschäftigten im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabechancengesetz). Maßgeblich für die Förderung ist dabei vor allem das vorliegende Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörde zum Abschluss eines Arbeitsvertrages lediglich unter der Prämisse einer weiteren Gewährung von Fördermitteln.

Nach Vorprüfung durch den Arbeitgeberservice erfolgte der Hinweis zur Korrektur unseres Antrages vom 06.12.2022 dahingehend, dass eine Förderung für den Beschäftigten mit der Personalnummer 580029 aufgrund einer Vorförderung nur bis 31.07.2025 möglich wäre. Dem Hinweis wurde aufgrund der durch die Gemeinde einzuhaltenden Vorgaben durch die Verwaltung gefolgt und der Antrag entsprechend angepasst. Dem korrigierten Antrag wurde mit Email vom 13.01.2023 sowie der Anmerkung zum Abschluss des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeberservice zugestimmt. Der Arbeitsvertrag wurde dementsprechend mit dem o. g. Beschäftigten geschlossen und wie mit Email des Arbeitgeberservices vom 13.01.2023 gefordert übersandt.

Am 20.01.2023 teilte der Arbeitgeberservice und damit bereits nach geschlossenem Arbeitsvertrag mit, dass eine Förderung nun nicht bis 31.07.2025, sondern nur bis 31.07.2024 (im weiteren Verlauf erfolgte eine erneute Korrektur auf den 30.07.2024) möglich wäre.

Aufgrund der Verfahrensweise und Handhabe durch Arbeitgeberservice und Jobcenter Mansfeld-Südharz beläuft sich der Arbeitsvertrag zu Lasten der Gemeinde Klostermansfeld auf den 31.07.2025.

Gegen den gewerteten Widerspruch der Gemeinde vom 06.02.2023 erging mit Datum vom 04.08.2023, eingegangen am 09.08.2023 ein Widerspruchbescheid durch das Jobcenter Mansfeld-Südharz.

Mit Schreiben vom 06.02.2023 sowie im Rahmen von Gesprächen mit dem Jobcenter Mansfeld-Südharz nach Vorlage des Widerspruchsbescheides am 01.09.2023 sowie 06.09.2023 konnte kein Einvernehmen bzw. Vergleich herbeigeführt werden.

Zur Fristwahrung der Klagefrist (09.09.2023) war die Einberufung einer Gemeinderatssitzung nicht mehr möglich.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 04.08.2023 wurde daher mit Datum vom 08.09.2023 im Rahmen einer Eilentscheidung fristgerecht Klage beim Sozialgericht Halle erhoben.

Zur Vorbereitung der Begründung ist eine Rechtsberatung einzuholen.

Diese Entscheidung ist durch den Gemeinderat zu bestätigen.

Es wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt folgende Eilentscheidung:

Der Gemeinderat beschließt,

- 1. gegen den Widerspruchsbescheid vom 04.08.2023 des Jobcenters Mansfeld-Südharz fristwährend Klage beim Sozialgericht Halle zu erheben und***
- 2. zur Vorbereitung der Klagebegründung sich entsprechende Rechtsberatung einzuholen.***

Finanzielle Auswirkungen:

Der Streitwert beläuft sich auf die zu Lasten der Gemeinde entfallenden Personalkosten außerhalb der Förderung für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2025. Hier ist von Personalkosten in Höhe von rd. 45.000,00 € auszugehen.

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss